

Satzung der Bürgerstiftung "Kulturlandschaft Spreewald"

Die Erhaltung der hergebrachten, vielfältigen Kulturlandschaft des Unter- und Oberspreewaldes mit seinen traditionellen, kleinflächigen Bewirtschaftungs- und Nutzungsformen, der typischen Siedlungsstruktur und der naturraumbedingten Vielfalt von Arten und Lebensräumen ist eine Zukunftsaufgabe, der sich die Bürger des Spreewaldes bewusst stellen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

Bürgerstiftung "Kulturlandschaft Spreewald".

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lübbenau.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Entwicklung und Bewahrung der von Menschenhand geprägten Kultur- und Naturlandschaft des Spreewaldes. Die Elemente Landschaftspflege, Natur und Umweltschutz, Bildung, Heimatpflege, Brauchtum und Kultur bestimmen den Zweck der Bürgerstiftung Kulturlandschaft Spreewald.

Die Stiftung wird in erster Linie als Förderer von Konzepten und Projekten gemäß § 58 Nr.1 AO tätig. Bei entsprechendem Spenden bzw. Kapitalaufkommen kann die Stiftung insbesondere in folgenden Bereichen auch unmittelbar selbst tätig werden:

1. Maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflege zur Erhaltung der traditionellen, kleinflächigen Bewirtschaftungs- und Nutzungsformen, beispielsweise durch die Entwicklung von Projekten zur Förderung traditioneller Kulturpflanzenarten und -sorten sowie Terrassen;
2. Maßnahmen im Rahmen der Heimatpflege zur Erhaltung der traditionellen Spreewaldhöfe und Siedlungsstrukturen, etwa durch die Errichtung und den Betrieb eines Modellprojekts Spreewaldhof zum Erhalt der Bauweisen und historischen Strukturen, die der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen;
3. Projekte, die Bildungs- und Informationsangebote unterstützen, beispielsweise die Durchführung von Ausbildung und Qualifizierung im Bereich des Landschaftsschutzes;
4. Die Einrichtung von Biotopstrukturen, welche den Naturschutz mit einer nachhaltigen Gebietsentwicklung verbinden. Dies sind beispielsweise Maßnahmen, die den klassischen Artenschutz bei der Schaffung von Laichbiotopen für Amphibien oder Horstschutzsicherungen für den Weißstorch unterstützen;
5. Projekte des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, beispielsweise die Mahd typischer Nass- und Feuchtwiesen und die Pflege von kleinräumigen Gewässerstrukturen wie Zirren;
6. Projekte zur Beförderung der Identifikation der hier lebenden Menschen mit ihrer Region. Dazu können Ausstellungen, Veranstaltungen und Schauvorführungen zur Unterstützung des Spreewälder Brauchtums und Kulturschaffens durchgeführt werden.
Eine Unterstützung solcher Maßnahmen und Projekte ist auch außerhalb des Unter- und Oberspreewaldes möglich, wenn sie die v. g. Voraussetzungen erfüllen und in Bezug zur Region Spreewald stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Stiftungszwecken fremd sind, oder durch sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen (Stiftungskapital) beläuft sich auf den im Stiftungsgeschäft genannten Wert. Es ist in seinem Bestand dauernd und uneingeschränkt zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen). Andere Zuwendungen sind als Spenden zeitnah zu verwenden.
3. Ist die Art der Zuwendung nicht zweifelsfrei zu bestimmen, so entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des § 58 Nr.11 und 12 AO und pflichtgemäßem Ermessen.
Zuwendungen aus Erbnachlässen gelten als Zustiftungen, soweit der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

§ 5 Mittelverwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Gewinnen von Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und aus Überschüssen der Vermögensverwaltung. Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter unterliegen ebenso der zeitnahen Mittelverwendung wie Gewinne aus Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und aus Überschüssen aus der Vermögensverwaltung, sofern nicht der Zuwendende gemäß § 4 Abs. 2 eine Zuführung zum Stiftungsvermögen (Zustiftung) bestimmt hat.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Die Stiftung kann Träger nicht rechtsfähiger Stiftungen, z.B. als Treuhänder, sein.
4. Durch die Stiftung geförderte Projektträger haben über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sollen ehrenamtlich tätig sein. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.
3. Organmitglieder können nicht zugleich Vorstands- und Kuratoriumsmitglied sein.

4. Die Mitglieder der Organe sind berechtigt, an den Sitzungen des jeweiligen anderen Organs beratend teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn eine persönliche Befangenheit vorliegt, sie selbst oder ihre Tätigkeit Gegenstand der Erörterung sind.

5. Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Gründungstiftern bestellt. Jeder weitere Vorstand wird vom Kuratorium gewählt.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre gewählt. Eine wiederholte Wahl ist zulässig. Sie werden in geheimen Wahlgängen ermittelt. Gewählt ist derjenige, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte ein zweiter Wahlgang notwendig sein, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so wählt das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Vorstandes.

5. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Dieser liegt vor u.a. bei mangelnder Beteiligung an der Stiftungsarbeit, Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen oder dauerhaftem Konflikt privater Interessen des Vorstandsmitglieds mit denen der Stiftung. Zur Abberufung ist ein Beschluss des Kuratoriums mit qualifizierter Mehrheit erforderlich. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von der Beschlussfassung ist es ausgeschlossen.

6. Der Vorstand soll mindestens viermal jährlich zusammentreten.

7. Der Vorstand soll seine innere Ordnung in einer Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt die laufenden Geschäfte zur Verwirklichung des Stiftungszwecks. Er setzt die gefassten Beschlüsse des Kuratoriums um.

3. Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Dies beinhaltet die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel gemäß § 5, die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechenschaftslegung gegenüber dem Kuratorium. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer und Personal einstellen oder Sachverständige hinzuziehen. Dies setzt voraus, dass die Stiftungsarbeit den Umfang eines Ehrenamtes überschreitet und die Erträge des Stiftungskapitals dies zulassen.

4. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind von ihm aufzuzeichnen und zu belegen. Am Ende des Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ein Jahresabschluss über das Stiftungsvermögen zu fertigen.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und maximal zehn Mitgliedern.
2. Das erste Kuratorium wird von den Gründungstiftern im Stiftungsgeschäft bestellt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder werden erstmals nach Ablauf eines Jahres von den amtierenden Kuratoriumsmitgliedern gewählt.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Kuratorium ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
5. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium einen Nachfolger für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitgliedes. Sollte durch das Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes dessen Mindestzahl an Mitgliedern unterschritten werden, so bleibt das ausgeschiedene Mitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wird durch das Ausscheiden die Mindestmitgliederzahl des Kuratoriums nicht unterschritten, so ist eine Neuwahl nicht zwingend.
6. Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Dieser liegt vor u.a. bei mangelnder Beteiligung an der Stiftungsarbeit, Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen oder dauerhaftem Konflikt privater Interessen des Kuratoriumsmitgliedes mit denen der Stiftung. Zur Abberufung ist ein Beschluss des Kuratoriums mit qualifizierter Mehrheit erforderlich. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von der Beschlussfassung ist es ausgeschlossen.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium hat über die Einhaltung und die Verwirklichung des Stiftungszwecks zu wachen. Es hat das Recht, nach Anhörung des Vorstandes Richtlinien für die Mittelvergabe aufzustellen.
2. Das Kuratorium wählt den Vorstand und überwacht dessen Tätigkeit. Es hat den vom Vorstand jährlich zu erarbeitenden Tätigkeitsbericht zu verabschieden und den Jahresabschluss zu prüfen. Es erteilt dem Vorstand die Entlastung.
3. Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen folgende Tätigkeiten des Vorstands:
 1. die Erstellung des Wirtschaftsplanes durch den Vorstands (§ 8 Abs. 3),
 2. Bildung von Rücklagen, Einrichtung von Fonds oder Vermögensumschichtungen,
 3. Ausübung der Trägerschaft nicht rechtsfähiger Stiftungen (§ 5 Abs. 2 und 3),
 4. Bestellung einer Geschäftsführung und die Anstellung von Personal (§ 8 Abs. 3) .
 5. In Streitfällen mit dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Beschlussfassung

1. Zu den Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer 14-tägigen Frist unter Nennung der Tagesordnung schriftlich geladen.
2. Ein Stiftungsorgan ist dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Versammlung

geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

3. Die Organe können in einem schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied des Organs diesem Verfahren widerspricht. Von einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind Abstimmungen über die Abberufung von Organmitgliedern, §§ 7 Abs. 5, 9 Abs. 6, sowie die in § 10 Absatz 3 zweiter und dritter Spiegelstrich genannten Gegenstände und über die in § 13 genannten Gegenstände unzulässig.

4. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Protokolle sind den Mitgliedern des Organs unverzüglich zuzusenden.

§ 12 Stiferversammlung

1. Die Stiferversammlung besteht neben den Gründungstiftern aus den Stiftern, die einen vom Kuratorium zu bestimmenden Mindestbetrag gestiftet und ihrer Mitgliedschaft zugestimmt haben.

2. Die Stiferversammlung tritt einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Das Kuratorium und der Vorstand informieren die Stiferversammlung über die Tätigkeit der Stiftung und über künftige Planungen. Die Stiferversammlung nimmt insbesondere den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis.

§ 13 Satzungsänderung, Änderung des Sitzes, Stiftungsaufhebung, Vermögensanfall

1. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur dann möglich, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich erscheint. In diesem Falle kann das Kuratorium mit mindestens drei Viertel der Stimmen seiner Mitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben.

2. Erscheint die Zweckverwirklichung auch mit einer Änderung des Satzungszwecks angesichts einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse nicht erreichbar, kann das Kuratorium die Auflösung der Stiftung beschließen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums.

3. Einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums bedarf ebenfalls ein Beschluss über die Verlegung des Stiftungssitzes sowie über den Zusammenschluss mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung.

4. Sonstige Satzungsänderungen werden im Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen.

5. Eine Änderung der Satzung, durch welche die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit entfällt, ist unzulässig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind der Stiftungsaufsichtsbehörde und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

6. Bei einer Aufhebung bzw. Auflösung der Stiftung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an das Land Brandenburg, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung.